

Ordnung

des Instituts für Physikalische und Theoretische Chemie

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) hat gemäß § 44 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 15 Ziff. 7 Grundordnung der TU Braunschweig (GO) in seiner Sitzung am 02.08.2022 die nachstehende Ordnung für das unter der Verantwortung der Fakultät betriebene Institut für Physikalische und Theoretische Chemie (Institut) beschlossen.

Die Ordnung wurde vom Präsidium mit Beschluss vom 17.08.2022 genehmigt.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am: 19.08.2022.

Die Ordnung ist am 20.08.2022 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 3 Institutsbudget und Ausstattung	3
§ 4 Mitglieder und Angehörige des Instituts	4
§ 5 Einrichtungen des Instituts	4
§ 6 Vorstand des Instituts	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	4
§ 8 Geschäftsführende Leitung	6
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung	6
§ 10 Arbeitsgruppen	7
§ 11 Mittelbewirtschaftung	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Inkrafttreten	7
Anlage 1: Institutsbudget	8

Präambel

Das mit Beschluss des Präsidiums vom 15.4.2020 errichtete Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Ziff. 1 GO. Der im Verkündungsblatt der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemachte Beschluss bezeichnet unter anderem die Aufgaben und die Ausstattung des Instituts. Die weitergehende Aufteilung der Institutsausstattung auf einzelne Institutsbereiche nach Anlage 1 der nachstehenden Ordnung bleibt aufgrund dieser Bekanntmachung unveröffentlicht und wird als Bestandteil der Institutsordnung bei der Fakultät für Lebenswissenschaften vorgehalten. Eine Veröffentlichung der Anlage 1 oder Teilen davon ist unbeschadet gegebenenfalls vorgehender Rechte universitärer Organe sowie ohnehin geltender gesetzlicher Regelungen nur mit Zustimmung des Institutsvorstands durch das Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften zulässig.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Physikalische und Theoretische Chemie/Institute of Physical and Theoretical Chemistry“ (in dieser Ordnung „Institut“ genannt). Es kann das Kürzel „PCI„ verwenden. Sitz des Instituts ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung in der Gaußstraße 17, 38106 Braunschweig.
- (2) Das Institut ist eine rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß § 4 Ziff. 2 i. V. m. § 15 der Grundordnung der TU Braunschweig (GO) in der Fakultät für Fakultät für Lebenswissenschaften.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung/ Transfer insbesondere auf den Arbeitsgebieten der Physikalischen Chemie und der Theoretischen Chemie wahr.

§ 3 Institutsbudget und Ausstattung

- (1) Dem Institut ist auf der Grundlage der im Errichtungsbeschluss des Präsidiums bezeichneten Ausstattung zum Stichtag 01.04.2020 das in Anlage 1 aufgelistete Budget zugewiesen. Dies umfasst den Basis-Etat (ggf. zuzüglich professorenbezogene Zuweisungen), ein Personalbudget (gebildet aus vom Präsidium festgelegten und in der Regel jährlich fortgeschriebenen Durchschnittssätzen für Planstellen und Vergütungssätzen nach TVL-E), ein Sachmittel- und Energiebudget, die dem Institut zugeordneten Planstellen und Flächen gemäß Liegenschaftsverzeichnis ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1. Änderungen, die die Planstellen oder die Flächenzuweisungen betreffen, sind zu dokumentieren und einsehbar vorzuhalten, oder Anlage 1 ist entsprechend anzupassen. Anlage 1 wird als unveröffentlichter Bestandteil der Ordnung bei der Fakultät für Lebenswissenschaften geführt. Bei außergewöhnlichen Anpassungen, die die Ausstattung nach dem Institutsbeschluss betreffen, gilt § 15 Ziff. 1 GO entsprechend.

- (2) Das dem Institut zur Verfügung stehende Anlagevermögen ist im Inventarverzeichnis des Instituts aufgelistet.

§ 4 Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die in § 5 Ziff. 1 GO genannten Mitglieder der TU Braunschweig, soweit sie am Institut tätig bzw. diesem zugeordnet sind.
- (2) Angehörige des Instituts sind die in § 7 Ziff. 1 GO genannten Angehörigen der TU Braunschweig, soweit sie am Institut tätig bzw. diesem zugeordnet sind.

§ 5 Einrichtungen des Instituts

Die Mitglieder des Instituts können die Einrichtungen des Instituts (z.B. Labor, Werkstatt) benutzen. Ordnungen zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts sowie sonstige Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz (IT-Sicherheit), Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt-, und Brandschutz sind zu beachten. Angehörige des Instituts können die Einrichtungen nach Maßgabe der Ordnungen oder aufgrund von Vorstandsbeschlüssen nutzen.

§ 6 Vorstand des Instituts

- (1) Dem Vorstand des Instituts (Organ gemäß §§ 4, 15 GO) gehören drei Mitglieder der am Institut tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe an.
- (2) Zusätzlich gehören dem Vorstand jeweils ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe als stimmberechtigte Mitglieder an. Das Stimmrecht eines zusätzlichen Mitglieds bzw. beider zusätzlicher Mitglieder ruht, sofern dem Vorstand nur noch zwei bzw. ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Institutsvorstands.
- (3) Weitere am Institut tätige Mitglieder der Hochschullehrergruppe gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Zusätzlich gehören dem Vorstand jeweils ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe als beratende Mitglieder an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils von den Mitgliedern der Statusgruppen des Instituts aus ihrer Mitte gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Vorstands beginnt zum 1.4. eines Jahres.
- (6) Für jedes Mitglied des Vorstands ist, soweit möglich, je eine Stellvertreter*in zu wählen. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.

(2) Aufgaben des Vorstands sind - soweit einschlägig - insbesondere:

- a) Abstimmung über die Nutzung der Institutsressourcen, soweit diese nicht einer Abteilung direkt zugewiesen sind,
- b) Entscheidung über Art und Umfang von in Abteilungen durchzuführenden administrativen Aufgaben ,
- c) Entscheidung über die Budgetverwendung einschließlich der Zuweisung von Budgetanteilen an die Abteilungen,
- d) Erstellung von Kosten- und Finanzierungsplänen für Projekte, soweit dies nicht Abteilungen übertragen ist,
- e) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattung des Instituts (insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Bibliotheken und Sammlungen) und Erstellen von Nutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts,
- f) Erstellung/Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführenden Leitung zur Budgetverwendung und deren Entlastung,
- g) Absprache über das Lehrangebot von Mitgliedern und Angehörigen des Instituts,
- h) Entscheidung über eine angemessene Ausstattung für die Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Rahmen der Institutsbudgetierung; bezüglich der dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren im Ruhestand (einschließlich Emeriti) sind die Vorgaben in § 15 Ziff. 6 GO zu beachten,
- i) Beschluss über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit die zu besetzenden Stellen nicht einer Abteilung zugewiesen sind,
- j) Vorschläge zu Änderungen der Institutsordnung.

(3) Des Weiteren trägt der Vorstand für die Beachtung der Bestimmungen über Sicherheit, des Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz und sonstiger einschlägiger rechtlicher Vorgaben Sorge (IT-Sicherheit, Datenschutz), einschließlich der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und anderer Beauftragter für das Institut.

(4) Bei der Budgetverwendung hat der Vorstand auch über die Zuordnung und Aufbringung von Budgetanteilen für allgemeine Institutsaufgaben sowie für dezentrale (Fakultät) und zentrale (Präsidium und Fakultät) Abgaben und Einbehalte zu entscheiden. Des Weiteren hat der Vorstand Regelungen für die Erteilung förmlicher Kassenanordnungen und ggf. weiterer Berechtigungen zu treffen.

(5) Der Vorstand soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammentreten.

- (6) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Regelungen zur Beschlussfassung enthalten sind. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, kommt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß zur Anwendung.
- (7) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag.

§ 8 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die am Institut tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählen aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Geschäftsführende Leitung. Wiederwahl ist möglich, bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Vorstands in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (3) Mit Rücksicht auf die besonderen Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nicht zur Geschäftsführenden Leitung bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Dekan*in und des Fakultätsrates hiervon abgewichen werden.
- (4) Ebenfalls nicht zur geschäftsführenden Leitung gewählt werden können außerplanmäßige Professor*innen, die nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe der TU BS sind.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

- (1) Die Geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende*r des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt dessen laufende Geschäfte. Sie ist, davon ausgenommen sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, Vorgesetzte*r der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter*innen, soweit diese nicht Abteilungen zugewiesen sind. Die Geschäftsführende Leitung ist im Rahmen der allgemeinen universitären Bestimmungen befugt, Verträge, die das Institut als Ganzes betreffen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen, sofern dies nicht generell oder im Einzelfall der Hochschulleitung oder der Fakultät vorbehalten ist.
- (3) Die Geschäftsführende Leitung erstellt einen jährlichen Bericht für das Institut über die Budgetverwendung zur Beratung im Vorstand und zur geeigneten Unterrichtung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Geschäftsführende Leitung ist verantwortlich für den Vollzug des Institutshaushalts. Vorgaben des Dekanats und der Hochschulleitung sind zu beachten.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Durchführung der Aufgaben des Instituts ist die Unterstützung durch institutsinterne Arbeitsgruppen oder ähnliche Einheiten möglich. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 11 Mittelbewirtschaftung

- (1) Über die Verwendung von Drittmitteln, Berufungsmitteln sowie anderer Sondermittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften (Haushaltsvorschriften) sowie der Vorgaben des Präsidiums und des Dekanats dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel verantwortlich eingeworben hat bzw. der oder dem entsprechende Mittel zugeordnet sind.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Institutsvorstand abweichende Regelungen zur Bewirtschaftungsbefugnis einzelner Institutsmitglieder beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 kommen unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen. Darüber hinaus hat der Vorstand auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Instituts die Versammlung einzuberufen. Der Vorstand kann beschließen, dass Institutsangehörige an der Versammlung beratend teilnehmen können.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, über die der Vorstand zu beraten hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.